

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)	
Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
<p><i>Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6</i></p> <p>³ Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus:</p> <p>a. das Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>[...]</p> <p>⁶ Die Kantone können weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten festlegen.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6</i></p> <p>³ Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. e</i></p> <p>¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland haben im Zivilstandswesen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e. Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen (Art. 12 Abs. 2, 12a Abs. 2, 13 Abs. 1, 13a Abs. 1, 14 Abs. 2, 14a Abs. 1, 37 Abs. 4 sowie 37a Abs. 5);</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. e</i></p> <p>¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland haben im Zivilstandswesen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e. Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen (Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 13a Abs. 1, 14 Abs. 2, 14a Abs. 1, 37 Abs. 4 sowie 37a Abs. 5);</p>

<p><i>Art. 26</i></p>	<p><i>Art. 26 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Der Name des ausländischen Staats wird in der Kurzform gemäss der von der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten geführten «Liste der Staatenbezeichnungen» beurkundet.</p> <p>³ Befindet sich der Ereignisort in einem Gebiet, bei dem umstritten ist, welchem Staat es zugehörig ist, so wird der Name des Staats gemäss dem vom Bundesamt für Statistik geführten Staaten- und Gebietsschlüssel für Statistiken des Bundes als Ereignisort beurkundet.</p>
<p><i>Art. 29 Abs. 2</i></p> <p>² Sind mehrere Aufsichtsbehörden betroffen, so ist für die Bereinigung nach den Weisungen des EAZW vorzugehen.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Sind mehrere Aufsichtsbehörden betroffen, so ist für die Bereinigung die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zu bereinigenden Personenstandsdaten erstmals beurkundet wurden; oder b. Zivilstandsereignisse oder -tatsachen nachbeurkundet werden müssen, die sich vor der letzten Beurkundung ereignet haben. <p>³ Sind die Zuständigkeiten unklar, so ist für die Bereinigung nach den Weisungen des EAZW vorzugehen.</p>
<p><i>Art. 30</i> Durch die Gerichte</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Artikel 29 entscheiden die Gerichte über die Bereinigung der Beurkundung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB).</p>	<p><i>Art. 30</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 35 Abs. 6</i></p> <p>⁶ Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person erfolgt. Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt, so ist in den Fällen, in denen eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person die Geburt meldet, eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beizubringen.</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 6 und 6^{bis}</i></p> <p>⁶ Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person erfolgt.</p> <p>^{6bis} Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt, so ist dies gegenüber dem Zivilstandsamt mit einer schriftlichen Bestätigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes nach Artikel 25 FMedG zu belegen.</p>

<p><i>Art. 45 Abs. 2</i></p> <p>² Personenstandsdaten, die noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.</p>	<p><i>Art. 45 Abs. 2</i></p> <p>² Personenstandsdaten, die noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.</p>
<p><i>Art. 50 Abs. 1</i></p>	<p><i>Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis}</i></p> <p>¹ Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Kindeschutzbehörde des Wohnsitzes des Kindes mit:</p> <p>^{abis} die Geburt eines Kindes, dessen Mutter mit einer Frau verheiratet ist und für welches das Zivilstandsamt weder eine ärztliche Bestätigung nach Artikel 35 Absatz 6^{bis} erhalten noch eine Anerkennung durch den Vater beurkundet hat.</p>
<p><i>Art. 80</i> Zeichensatz</p> <p>Die Daten werden nach dem hinterlegten Standardzeichensatz erfasst (ISO-Norm 8859-15).</p>	<p><i>Art. 80</i> Zeichensatz</p> <p>Die Daten werden nach dem hinterlegten Standardzeichensatz erfasst (ISO-Norm 8859-1 + Latin Extended-A).</p>
<p><i>Art. 88</i></p>	<p><i>Art. 88</i> Registertechnische Anpassung von Gruppen von Personenstandsdaten</p> <p>Das EAZW kann durch schriftliche Verfügung den FIS anweisen, im Personenstandsregister eine Gruppe beurkundeter Personenstandsdaten, bei denen ein gleichartiger und ausschliesslich registertechnischer Anpassungsbedarf besteht, anzupassen.</p>
<p><i>Art. 88a</i></p>	<p><i>Art. 88a</i> Bereinigungen durch eine Zivilstandsbehörde eines anderen Kantons</p> <p>Steht in einem Kanton aufgrund eines vorübergehenden Personalengpasses keine geeignete Person zur Verfügung, um Bereinigungen von Personenstandsdaten vorzunehmen, so können diese für eine begrenzte Zeit im Einvernehmen mit dem EAZW durch eine Zivilstandsbehörde eines anderen Kantons vorgenommen werden.</p>

<p><i>Art. 98 Abs. 1</i> <i>Randanmerkungen und Löschungen</i></p> <p>¹ Im Geburtsregister sind von Amtes wegen als Randanmerkung einzutragen:</p>	<p><i>Art. 98 Abs. 1</i></p> <p>¹ Im Geburtsregister sind von Amtes wegen als Randanmerkung einzutragen: f^{bis}. Namenserkklärungen nach Art. 99e.</p>
<p><i>Art. 99e</i> <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. Oktober 2021</i></p> <p>Die Eintragungen im Schweizerischen Register der Urkundspersonen nach Artikel 6 Absatz 2 EÖBV müssen binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 27. Oktober 2021 erfolgen.</p>	<p><i>Art. 99e</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 99f</i></p>	<p><i>Art. 99f</i> <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]</i></p> <p>¹ Eine Person, deren Daten vor dem 1. Januar 2025 im Personenstandsregister erfasst worden sind, kann in der Schweiz gegenüber jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland gegenüber der zuständigen Vertretung der Schweiz erklären, dass ihre Namen mit dem Zeichensatz nach Artikel 80 in der Fassung dieser Änderung geschrieben wird.</p> <p>² Die Erklärung kann abgegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jederzeit im Rahmen eines im Personenstandsregister zu beurkundenden Zivilstandsereignisses; b. ab dem 1. Juli 2025 jederzeit und unabhängig von einem Zivilstandsereignis. <p>³ Verheiratete Personen, die einen gemeinsamen Familiennamen führen, müssen die Erklärung über den Familiennamen gemeinsam abgeben.</p> <p>⁴ Die Erklärung für ein minderjähriges Kind ist von den Personen abzugeben, denen die elterliche Sorge zusteht. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so ist dazu seine Zustimmung erforderlich.</p> <p>⁵ Die Erklärungen sind eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, zu unterschreiben.</p> <p>⁶ Die Unterschriften werden beglaubigt.</p>

